

Kurzübersicht des Inhalts des Migrationspakets

Das Migrationspaket setzt sich aus 9 Gesetzen + 1 Verordnung zusammen. Im Anschluss an die tabellarische Kurzübersicht werden die aus Unternehmersicht besonders relevanten Änderungen für Auszubildende und Beschäftigte zusammengefasst (basierend auf Informationen von „Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge“):

| Gesetz | Inhalt | Inkraft-treten |
|---|--|----------------|
| Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) | Wegfall der „Positivliste“ für berufliche Abschlüsse, Sonderregelung für Berufsankerkennung von IT-Spezialisten , Wegfallen der Vorrangprüfung , Ermöglichung der Einreise zur Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzsuche , Ermöglichung der Einreise für Anerkennung des Abschlusses/Qualifizierungsmaßnahme n , Verbesserte Verfahren | 01.03.2020 |
| Duldungsgesetz (Gesetz über die Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung) | Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung | 01.01.2020 |
| Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes | Schließen der „Förderlücke“ | 01.09.2019 |
| Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern) | Geänderte Zugänge für Förderangebote | 01.08.2019 |
| „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ (Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht) | Änderung von Wartezeiten und Duldung für „Personen mit ungeklärter Identität“ | 21.08.2019 |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung | Dauerhaftes Aussetzen der Vorrangprüfung in ganz Deutschland | 06.08.2019 |
| Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes | Entfristung der geltenden Regelungen zur Wohnsitzauflage und für Bürgschaften | 12.07.2019 |
| Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz (Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustauschs zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken) | Verbesserung der Registrierung und des Datenaustauschs zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken. | 09.08.2019 |
| Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes | Deutsche Doppelstaatler, die sich einer Terrormiliz anschließen, können die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren. | 09.08.2019 |
| Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch | Effektiveres Verhindern von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit. | 18.07.2019 |

Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)

- Wegfall der „Positivliste“** für berufliche Abschlüsse: Prinzipielle Möglichkeit der Visumsbeantragung für alle Personen mit qualifiziertem Berufsabschluss (**bislang:** nur „Engpassberufe“). **Voraussetzungen:** Konkretes Arbeitsplatzangebot; Anerkannter Berufsabschluss.
- Sonderfall IT-Spezialisten:** Berufsankerkennung nicht notwendig; Nachweis von mind. 3 Jahre Berufserfahrung ausreichend für Erwerbsmigrierende mit IT-Hintergrund (**bislang:** Abschlussankerkennung notwendig).
- Weitgehender **Wegfall der Vorrangprüfung** für qualifizierte Erwerbsmigrierende (**bislang:** Prüfung der Arbeitsagentur auf vorrangigen Anspruch von EU-Bürger auf zu

vergebenden Arbeitsplatz). **Einschränkung:** Aufenthaltserlaubnis zum Zweck betrieblicher Berufsbildung/beruflicher Weiterbildung weiterhin nur nach Vorrangprüfung. Außerdem: Laut Gesetz kann Vorrangprüfung für einzelne Berufe/Branchen arbeitsmarktbedingt wieder eingeführt werden.

4. Ermöglichung der **Einreise zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche** für beruflich Qualifizierte: Wer in Deutschland eine Ausbildung absolvieren will/beruflich qualifiziert ist kann ein 6-monatiges Visum zur Ausbildungsplatz-/Arbeitsplatzsuche beantragen (ggf. Probearbeiten bis 10 Std./Woche für letzteres) (**bislang:** Einreise für Arbeitsplatzsuche nur für Personen mit akademischen Abschlüssen). Voraussetzungen für Visum:
 - Für Ausbildungsplatzsuche: 1) 25. Lebensjahr nicht vollendet, 2) Abschluss deutscher Auslandsschule/HZB, 3) Nachweis Deutschkenntnisse (B2), 4) Nachweis über Sicherung des Lebensunterhalts für Visumszeitraum.
 - Für Arbeitsplatzsuche: 1) Anerkennung des Berufsabschlusses, 2) Nachweis Deutschkenntnisse (B1), 3) Nachweis über Sicherung des Lebensunterhalts für Visumszeitraum.
5. Ermöglichung der **Einreise für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse** und zur **Nachqualifizierung** sowie für **Qualifizierungsmaßnahmen**. Voraussetzungen:
 - Für Anerkennung ausländischer Abschlüsse: 1) Nachweis Deutschkenntnisse (A2), 2) Fehlen betrieblichen Praxiswissens, 3) konkretes Arbeitsplatzangebot, 4) Arbeitgeber verpflichtet sich, die Nachqualifizierung zu übernehmen.
 - Für Qualifizierungsmaßnahmen (Aufenthalt bis zu 18 Monate): 1) Nachweis Deutschkenntnisse (A2), 2) Qualifizierungsmaßnahme muss dafür geeignet sein, die Anerkennung oder Berufszugang zu ermöglichen.
6. **Verbesserung der Verfahren:**
 - Einrichtung mindestens einer **zentralen Ausländerbehörde** pro Bundesland, um Bearbeitungszeiten von Visaanträgen zu verkürzen.
 - Unternehmen können bei Ausländerbehörden ein **beschleunigtes Fachkräfteverfahren** für Erwerbsmigrierende initiieren, die ein Visum über FEG anstreben. Abschluss einer Vereinbarung zwischen Unternehmen und Ausländerbehörde über Verpflichtungen und Zeitplan des Verfahrens (Gebühr: 411 Euro). Die Fristen umfassen: 1) Termin für Visumsantragstellung innerhalb 3 Wochen, 2) Erteilen des Visums i.d.R. innerhalb 3 Wochen, 3) Entscheidung nach Eingang aller Unterlagen innerhalb 2 Monate.
 - **Verbesserungen der Verwaltungsverfahren und zwischenbehördlichen Zusammenarbeit**, z.B. durch digitale Verfahren für Visa. Berücksichtigung von Anregungen aus der Praxis angedacht.
 - Begleitung des FEG durch **gezielte Werbekampagnen gemeinsam mit der Wirtschaft** sowie verstärktes Angebot von **Deutschsprachkursen im Ausland**.

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

1. Ausbildungsduldung (3+2)

1. **Ausbildungsduldung für Assistenz- und Helferausbildungen** wird möglich. **Voraussetzung:** Ausbildung muss anschlussfähig an qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf sein.
2. **Einführung einer Voraufenthaltsfrist:** Geduldete, die eine Ausbildung aufnehmen, müssen seit mind. 3 Monaten im Besitz einer Duldung nach AufenthG Paragraph 60a sein (**bislang:** keine Wartefrist bei Antrag auf Ausbildungsduldung). **Ausnahme:** Wer bereits während des Asylverfahrens Ausbildung aufnimmt, kann nach negativem Asylbescheid ohne Wartefrist Ausbildungsduldung beantragen.
3. Bundesweit gilt: **Erteilung der Ausbildungsduldung frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn** (frühester Termin für Antragstellung: 7 Monate vor Beginn). **Voraussetzung:** Ausbildungsverhältnis ist nachweislich bei zuständiger Stelle (z.B. IHK)

eingetragen oder Eintragung ist beantragt. **Weiterhin gilt:** Ausbildungsduldung wird für Dauer der Ausbildung erteilt.

4. **Meldepflicht** der Bildungseinrichtung/des Ausbildungsbetriebs **bei Ausbildungsabbruch** innerhalb von **zwei Wochen** (bislang: eine Woche) schriftlich oder elektronisch an Ausländerbehörde (Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Beendigungszeitpunkt der Ausbildung). **Weiterhin gilt:** Nach Abbruch bekommt eine Person Duldung für 6 Monate zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes.
5. Es gibt nun keinen Ermessensspielraum mehr für die Beschäftigungserlaubnis. Die **Versagensgründe für Ausbildungsduldung wurden konkret ausdefiniert**. Diese bestehen aus:
 - Ungeklärte Identität der Person (Stichtag abhängig von Einreisedatum)
 - Bezüge zu terroristischen Vereinigungen
 - Verurteilung zu Geldstrafen >50 Tagessätzen ODER Straftaten nach Aufenthalts- oder Asylgesetz >90 Tagessätzen
 - keine bevorstehenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, z.B. Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit, Antrag zur geförderten Ausreise, Buchung des Abschiebeflugs, Dublin-III-Verfahren
 - Kein Aufenthalt allein aus dem Grund, Leistungen gem. Asylbewerberleistungsgesetzes zu erhalten (galt bereits zuvor).
 - Person stammt aus sicherem Herkunftsland oder hat bereits einen Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt, der rechtskräftig abgelehnt wurde (galt bereits zuvor).

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

2. Beschäftigungsduldung

Beschäftigungsduldung als neuer Duldungstatbestand. Sie **gilt für 30 Monate** und kann beantragt werden von **Personen in Duldung** (gemeinsam mit ihren Lebenspartnern und minderjährigen Kindern in der familiären Lebensgemeinschaft). **Voraussetzungen:**

- Einreise vor dem 01.08.2018
- Duldung seit mindestens 12 Monaten
- In Beschäftigung seit mindestens 18 Monaten (sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, in den letzten 12 Monaten Lebensunterhalt vollständig gesichert, mindestens 35 Std./Woche bzw. 20 Std./Woche für Alleinerziehende).
- Ausreichende mündliche Deutschkenntnisse
- Keine Straftaten oder Bezüge zu terroristischen Organisationen (gilt auch für Partner)
- Schulpflichtige Kinder müssen Schule besuchen.
- Abschluss des Integrationskurses
- In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann Beschäftigungsduldung versagt werden.
- Identität der Person und des Partners muss geklärt sein (Stichtag abhängig von Einreisedatum).
- Der Antrag kann bis zum 31.12.2023 gestellt werden.
- Die Beschäftigungsduldung kann widerrufen werden, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden (Ausnahme: Fremdverschulden).

Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die „Förderlücke“ für Asylbewerber und Geduldete in Ausbildung wird geschlossen. Bisher gab es eine Lücke in der Unterstützung für studier- und ausbildungswillige Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete: Nach Ablauf der Aufenthaltsdauer von 15 Monaten wurden die Leistungssätze im AsylbLG so berechnet wie in der Sozialhilfe (SGB XII). Wer sich in einer Ausbildung befand oder ein Studium absolvierte und auf finanzielle Unterstützung angewiesen war, musste anstelle von Sozialhilfe eine Ausbildungsförderung (BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe) beantragen. Diese stand allerdings vielen Geflüchteten gar nicht offen. So fielen sie in eine „Förderlücke“, in der keines der

Sicherungssysteme griff. **Ab jetzt** kann der Lebensunterhalt über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gesichert werden.

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Änderung des Zugangs zu Förderangeboten (**grün**: erweitert, **rot**: verringerter Zugang).
Ausnahme: Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus haben nach wie vor grundsätzlich Zugang zu Förderangeboten.

1. **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB):** Geduldete nach 15 Monaten Aufenthalt, für Asylbewerber grundsätzlich nicht mehr möglich (**bislang**: auch Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive nach 15 Monaten Aufenthalt). **Anmerkung:** Aufgrund der Änderung des AsylbLG können Gestattete und Geduldete (aufstockende) Leistungen nach AsylbLG beantragen und so die „Förderlücke“ schließen (siehe oben).
2. **Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Assistierte Ausbildung (AsA):** **Prinzipiell zugänglich für alle Ausländer, die aufenthaltsrechtlichen Zugang zum Ausbildungsmarkt haben** (**bislang**: Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive nach 3 Monaten, Geduldete nach 12 Monaten Aufenthalt).
3. **Sprachförderung des Bundes (Integrationskurse und Berufssprachkurse):**
Asylbewerber: Für Gestattete mit guter Bleibeperspektive **oder nach 3 Monaten gestatteten Aufenthalts** (**bislang**: nur mit guter Bleibeperspektive). **Voraussetzung:** Einreise bis 31.07.2019 und Arbeitsmarktnähe (bspw. bei Agentur für Arbeit arbeitslos, ausbildungs- oder arbeitssuchend gemeldet, beschäftigt, in betrieblicher Berufsausbildung, in Einstiegsqualifizierung).
Geduldete: Bei Duldung gem. Paragraph 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (auch Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung) **oder nach 6 Monaten geduldeten Aufenthalts**.
Voraussetzung: Arbeitsmarktnähe.

„Geordnete-Rückkehr-Gesetz“

1. Schaffung der **Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“**. Für diese Personen gelten folgende Sanktionen: 1) Personen dürfen **keine Erwerbstätigkeit** aufnehmen, 2) es kann eine Wohnsitzauflage ausgesprochen werden, 3) Zeiten im Besitz dieser Duldung gelten nicht als „Vorduldungszeiten“, 4) Verstöße gegen Passbeschaffungspflicht als Ordnungswidrigkeit (Bußgeld bis 5.000 Euro). **Keine Anwendung auf Personen**, die sich bereits in Ausbildung oder Arbeit befinden (bis 01.07.2020) sowie Personen, die Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung besitzen/beantragt haben.
2. **Veränderung der Wartefristen für Beschäftigung** von Asylbewerbern: Beschäftigungserlaubnis 3 Monate nach Antragsstellung möglich (wie bisher). 9 Monate nach Antragsstellung **muss** die Beschäftigungserlaubnis ausgestellt werden, wenn Voraussetzungen erfüllt sind (s. Paragraph 61 Asylgesetz).
Geduldete: Beschäftigungserlaubnis 6 Monate nach Besitz der Duldung möglich („Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ wird nicht als Vorduldungszeit angerechnet).
Unverändert bleibt die Regelung, dass die Ausländerbehörde/Arbeitsagentur der Beschäftigung zustimmen muss.

Linkübersicht „Migrationspaket“

Informationen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (“Make it in Germany”)

- <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/arten/arbeiten/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

IHK FOSA

- <https://www.ihk-fosa.de/>

Übersicht des „Netzwerks Unternehmen integrieren Flüchtlinge“

- <https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/medien/kurzuebersicht-migrationspaket/>

- https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/2019/11/2019-10_Migrationspaket_Informationenblatt_Update-191028.pdf (wird auch häufig von anderen IHK verlinkt)

Bundesagentur für Arbeit, ZAV – Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

- <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/startseite>
- <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/content/1533719171237>

Übersicht von „tagesschau.de“

- <https://www.tagesschau.de/inland/asyl-koalition-hintergrund-101.html>

Übersicht des Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung (KOFA)

- <https://www.kofa.de/mitarbeiter-finden-und-binden/mitarbeiter-finden/wen-rekrutieren/internationale-fachkraefte/migrationspaket>

Übersicht des Bundesarbeitsministeriums

- https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsmarkt/faktenpapier-migrationspaket.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Information der Bundesregierung zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Anerkennung-in-Deutschland)

- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/fachkraefteeinwanderungsgesetz.php>

Fachkräfte Initiative Niedersachsen

- <https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/arbeit/fachkraeftesicherung/fachkraefteinitiative/www-fachkraefteinitiative-niedersachsen-de-122524.html>

iMOVE: Initiative von Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zur Internationalisierung deutscher Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen

- <https://www.imove-germany.de/>